



# SATZUNG

## Curling-Club Düsseldorf 61 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen Curling-Club Düsseldorf 61 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Curlingsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein enthält sich jeder Betätigung auf politischem und religiösem Gebiet.
- (4) Der Verein ist dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Curling-Verband (DCV) und dem Royal Caledonian Curling-Club Schottland angeschlossen.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
  - b) Durchführung von Spielstunden mit einem Übungsleiter.
  - c) Teilnahme an Meisterschaften, die durch den DCV ausgerichtet werden, sowie an nationalen und internationalen Turnieren.
  - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede unbescholtene Person schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
  - a) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.
  - b) ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die aktiv Sport im Sinne des § 2 betreiben oder entsprechende Beiträge zahlen.
  - c) jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
  - d) passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (3) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 15.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen und nur zum Geschäftsjahresschluss zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen,
  - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat. Der Beschluss, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Es hat das Recht des Einspruchs; dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
  - c) durch Tod.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für passive Mitglieder mit ununterbrochener Mitgliedschaft von drei Jahren.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und die Übungsgeräte des Vereins zu benutzen.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

(5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf etwaige Vereinsmitteilungen und auf eine Ausfertigung der Satzung.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(7) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene und belegte Auslagen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- d) für keinen anderen Verein wettkampfmäßig bei Meisterschaften gegen diesen Verein anzutreten.

#### § 5 Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(2) Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

(3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(4) Der Beitrag ist im Voraus für ein Jahr zu entrichten, auch wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(5) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.5. des laufenden Jahres zu bezahlen.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung gilt Absatz (2).

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

#### § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

#### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Sportwart.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,- DM belasten, ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer, selbständig befugt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Rechnungsprüfer und des Vorstandes.  
Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (8) Eine Personalunion für Vorstandsämter ist ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Einberufende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### § 11 Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Rechnungen samt Belegen zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und entsprechenden Antrag zu stellen. Die Rechnungsprüfer haben ihre Aufgabe gemäß § 10 Abs.(4) der Satzung zu erfüllen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für ein Jahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

#### § 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

#### § 13 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Auflösung des Vereins in der Tagesordnung bekannt zugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich für die Förderung des Curlingsports in Deutschland zu verwenden hat.

#### § 15 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der gegenwärtige Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

#### § 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisherigen Satzungsbestimmungen beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 1978 zu Düsseldorf.

CURLING-CLUB DÜSSELDORF 61 e.V.

gez. Erich Lindstedt  
gez. Eberhard Bienge

Vorstehende Satzung wurde heute in das VR unter Nummer 4471 eingetragen.

Düsseldorf, den 3. August 1978

Amtsgericht, Abt. 89

gez. Kallen

Justizangestellte als Urkunds-  
beamter der Geschäftsstelle

1. Änderung laut Mitgliederversammlung 1979 (?)